



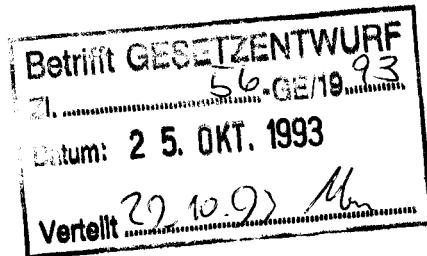
VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM- UND VIDEOPRODUZENTEN
ASSOCIATION AUTRIECHIENNE DES PRODUCTEURS DE FILM
ASSOCIATION OF AUSTRIAN FILMPRODUCERS

A-1070 Wien, Neubaugasse 25/1/11, Austria, Tel. 0222/93 74 37, Fax 526 43 023

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Wien, 1993 10 22
Po/ho

UrhG Nov. 1994/Stellungnahme
GZ 8.113/27-I 4/93



Dr. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Verbandes der österreichischen Film- und Videoproduzenten zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 in 25 facher Ausfertigung mit der Bitte um Ihre geschätzte Kenntnisnahme und um Verteilung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dieter Pochlatko

Dieter Pochlatko
Präsident



A-1070 Wien, Neubaugasse 25/1/11, Austria, Tel. 0222/93 74 37, Fax 526 43 023

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

zH Hrn Sektionschef Dr Tades
zH Hrn MinRat Dr Auer

8. Oktober 1993

Via Telefax (und per Postzustellung)
Nr 52 152/727

**UrhG Nov 1994/Stellungnahme Verband
österreichischer Film- und Videoproduzenten
GZ 8.113/27-I 4/93**

12/1d/URHG01.DOC/briefe

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr Tades !
Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr Auer !

Wir beziehen uns auf das Schreiben des BMfJ vom 10. September 1993, mit welchem wir zur Besprechung der filmurheberrechtlichen Bestimmungen im Entwurf der Urheberrechtsgesetznovelle 1994 eingeladen wurden. Zur Vorbereitung dieser Besprechung erlauben wir uns, Ihnen die nachstehende Stellungnahme unseres Verbandes zu übermitteln.

Vorweg einige grundsätzliche Bemerkungen/Bedenken zu dem geplanten Novellierungsvorhaben.

Im Hinblick auf das zwischenzeitig mit Ihnen, sowie dem Herrn Bundesminister Dr Michalek geführten Gespräch möchten wir auf die bisherige Entstehungsgeschichte der Novelle nicht näher eingehen. Nochmals halten wir jedoch fest, daß Vertreter der Filmwirtschaft zu den im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angeführten 2 Urheberrechtskongressen in Salzburg, insbesondere zu jenem im Mai 1993,

weder eingeladen, noch dort auch vertreten waren. Die Feststellung im letzten Absatz auf Seite 2 der Erläuterungen des Entwurfes, in welchem der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfes zusammengefaßt wird, kann in dieser Form *nicht akzeptiert* werden. Denn darin soll offensichtlich zum Ausdruck kommen, daß der Gesetzesentwurf in ausgewogener Weise beiden Seiten, nämlich sowohl den Anliegen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten ("entsprechend dem Forderungsprogramm der Salzburger Kongresse") einerseits, als auch den Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen ("Im Gegenzug") andererseits, Rechnung trägt. Zumindest für die Gruppe der Filmhersteller (als Leistungsschutzberechtigte) gilt dies nicht.

Denn tatsächlich würden durch die *geplanten Neuregelungen* die *Interessen* der *Filmhersteller*, gleichsam in einem Zangenangriff, in doppelter Weise durch

- einerseits *Schwächung der Position gegenüber (Film)Urhebern* (= geforderte Beteiligung an Vergütungsansprüchen + Aufhebung der *cessio legis*) und
- andererseits *Schwächung der Position gegenüber Nutzern von Filmen* (= Einführung einer gesetzlichen Lizenz zugunsten von Fremdenverkehrsbetrieben; Erleichterungen des Zuganges von Filmwerken im Bereich von Unterricht und Wissenschaft)

negativ betroffen.

Weiters soll, so zumindest eine Feststellung in der Einleitung im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf – *keine grundlegende Änderung der Rechtslage* durch eine Novellierung des in seiner Stammfassung aus dem Jahr 1936 stammenden Urheberrechtsgesetzes herbeigeführt werden. Damit im *Widerspruch* steht jedoch das Vorhaben, im Zuge der geplanten Gesetzesnovelle insbesondere *wesentliche, seit beinahe 60 Jahren die Grundlage für das Filmschaffen* in Österreich darstellende *gesetzliche filmurheberrechtliche Regelungen, grundlegend neu zu gestalten*.

Hinzu kommt, daß derzeit auf EG-Ebene eine *Richtlinie* des Rates zur *Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechtes und bestimmter verwandter Schutzrechte*, in deren Rahmen auch *wesentliche, für Filmwerke oder audiovisuelle Werke im grundsätzlichen bedeutsame* Regelungen getroffen werden sollen, in Vorbereitung ist. Eine *endgültige Fassung* dieser Richtlinie liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar noch *nicht* vor, ist jedoch in naher Zukunft zu erwarten. Insofern ist vorherzusehen, daß in diesem Zusammenhang, schon heute absehbar, allenfalls eine Anpassung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (neuerlich) erforderlich sein wird. Der Vollständigkeit halber sei nur festgehalten, daß die zu Fragen des Filmurheberrechtes bislang auf EG-Ebene in der Richtlinie 92/100/EWG vom 19. November 1992 (Vermieten und Verleihen) bestehenden Regelungen auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Richtlinie (Artikel 2 Abs

2 der Richtlinie) nur für die Zwecke dieser Richtlinie anwendbar sind. Insofern sind die derzeit in Kraft stehenden Regelungen – wie dies im Entwurf auch festgestellt wird – EG/EWR-Rechtskonform.

Aus den angeführten Gründen hält der Produzentenverband daher die (ua) im Bereich des Filmurheberrechtes vorgesehenen Neuregelungen, *jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt*, für weder zweckmäßig noch erforderlich. Da, wie erwähnt, die vorgesehenen Regelungen doch eine grundsätzliche Neuordnung des Filmurheberrechtes in Österreich mit sich bringen würden, sollte nicht ein gesetzlicher Zustand geschaffen werden, der allenfalls innerhalb kurzer Zeit wieder abgeändert/ergänzt werden muß. Hinzu kommt, daß die derzeit geltenden Regelungen mit den einschlägigen internationalen Urheberrechtskonventionen (insbesondere dem Artikel 14^{bis} RBÜ) in Übereinstimmung stehen. *Ein Handlungsbedarf für den österreichischen Gesetzgeber ist somit derzeit keineswegs gegeben.*

Zu den *einzelnen Punkten* der Novelle ist folgendes auszuführen:

ad Artikel I. 1. (§ 3 Abs 1)

Interessen der Filmwirtschaft nicht betroffen

ad Artikel I. 2. (§ 16 Abs 3)

siehe Ausführungen zu § 16b

ad Artikel I. 3. (§ 16a Abs 5)

siehe Ausführungen zu § 38

ad Artikel I. 4. (§ 16 b und c)

§ 16b "Ausstellen"

Wenn auch von dieser Bestimmung Filmhersteller nicht unmittelbar betroffen sind, möchte der Produzentenverband doch zu bedenken geben, ob die vorgeschlagene Neueinführung eines Vergütungsanspruches tatsächlich im Interesse der bildenden Künstler ist. Dies zu beurteilen wird allerdings Sache der unmittelbar Betroffenen sein.

§ 16c "Folgerecht"

Wenn auch hier Filmhersteller nicht unmittelbar betroffen sind, spricht sich der Produzentenverband aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Einführung eines Folgerechtes aus. Dies deshalb, da – zumindest solange das Folgerecht nicht zum internationalen urheberrechtlichen Standard zu zählen ist – die zusätzliche finanzielle

Belastung die dem Kunsthändel im vergleichsweise kleinen österreichischen Markt dadurch erwachsen würde, letztlich nur negative Folgen für die (österreichischen) KunstschaFFenden mit sich bringen würde. Auch hier wird es vor aber allem Angelegenheit der unmittelbar betroffenen Kreise sein, ihre Interessen entsprechend vorzutragen.

ad Artikel I. 5. (§ 38 Abs 1)

Der *Produzentenverband spricht sich entschieden entgegen die Abschaffung der – in den vergangenen Jahrzehnten von allen am Filmschaffen Beteiligten anerkannten und bewährten – Regelung der cessio legis aus.*

Vielmehr ist, im Sinne einer modernen, den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragenden Regelung eine Ausdehnung der cessio legis auf die Fälle des § 39 Abs 4 UrhG erforderlich.

Die vorgesehene *generelle Beteiligung der Filmurheber* an (gesetzlichen) Vergütungsansprüchen an sich ist im Hinblick auf das auf der Basis des buy-out aufbauenden (gegenwärtigen) Entlohnungs-/Gagensystems in keiner Weise gerechtfertigt. Dies gilt entsprechend auch für die Festschreibung eines bestimmten Mindestanteiles hinsichtlich der Beteiligungshöhe der Filmurheber. Eine derartige Beteiligung hat der Gesetzgeber im übrigen auch nicht einmal in der vom Entwurf als *vergleichbar angesehenen* Regelung des § 40b UrhG (Rechte an von Dienstnehmern geschaffenen Computerprogrammen) vorgesehen. Ergänzend verweisen wir darauf, daß die Verwertungsgesellschaft der Filmhersteller (VAM) – ohne daß hiefür eine gesetzliche Verpflichtung besteht – bereits jetzt mehr als die Hälfte der (aus Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung dotierten) im Rahmen der sozialen/kulturellen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Mitteln entweder unmittelbar oder zumindest mittelbar für Tätigkeiten/Zwecke zugunsten der Filmurheber verwendet bzw zur Verfügung stellt.

Die Gründe für die Ablehnung der Neuregelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Der Grundgedanke, von dem sich der Gesetzgeber des Jahres 1936 bei Einführung der Sondervorschrift der cessio legis bei gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken leiten ließ, und wonach ein Filmwerk in erster Linie als kostspieliges Industrieerzeugnis, bei dessen Herstellung alle Kosten und Gefahren (Herstellungs-/Finanzierungs-/Verwertungsrisiko/bei geförderten Filmen Verantwortlichkeit gegenüber öffentlichen Geldgebern) der Unternehmer (= Filmhersteller/Auftraggeber/Finanzier) trägt, hat heute mehr den je Gültigkeit. Die mit der cessio legis verbundene Einschränkung der Verwertungsrechte der Filmurheber (zB Regisseur) wurde schon 1936 im Interesse der bei

der Auswertung von Filmen absolut unerlässlichen Rechtssicherheit bewußt als (branchenbedingt) notwendig in Kauf genommen. Nunmehr sind nahezu 60 Jahre vergangen und die Anforderungen an die Rechtssicherheit und an eine ungehinderte Verwertung um ein Vielfaches gestiegen. Wegen der besonderen, im Urhebervertragsrecht zur Anwendung gelangenden Auslegungsregeln (Zweckübertragungstheorie; Elastizität des Urheberrechtes; etc) bietet nur die *cessio legis* auch in Zukunft (insbesondere bei künftigen [neuen] Nutzungsarten) sowie bei Diskussionen/Meinungsverschiedenheiten zwischen Filmhersteller und Filmurheber über den Zweck der Rechtseinräumung bzw den mit der Herstellung eines bestimmten Filmes verfolgten Zweck ausreichend Gewähr für die Aufrechterhaltung des Zustandes der Rechtssicherheit.

Wegen der Kleinheit des österreichischen Marktes sind Filmproduzenten heute mehr denn je gefordert, bereits bei Herstellung eines Filmes (im Rahmen von Coproduktionen) international zusammenzuarbeiten bzw die hergestellten Filme auch international (in mehreren [fremdsprachigen] Synchronfassungen) zu verwerthen. Diese, gegenüber dem Jahre 1936 veränderte Situation erfordert daher im Sinne einer modernen, zeitgemäßen Regelung nicht eine Einschränkung, sondern vielmehr einen Ausbau der Rechtsposition des Filmherstellers und zwar durch Ausdehnung der *cessio legis* auch auf Bearbeitungen und Übersetzungen ("Synchronfassungen") (§ 39 Abs 4 UrhG). Denn anders als im Jahre 1936 stellt die Sprachraumgrenzen überschreitende Verwertung bereits einen Kernbereich der Verwertung von Filmen dar. Die Ausdehnung der (gesetzlichen) Verwertungsbefugnis (des Filmherstellers) im Rahmen der *cessio legis* hinsichtlich dieser (fremdsprachigen) Synchronfassungen ist daher dringend geboten.

Hinzu kommt, daß es heutzutage vielfach gar nicht mehr eindeutig möglich ist, *die* Originalfassung eines unter Mitwirkung von Beteiligten aus verschiedenen Ländern hergestellten Filmes festzulegen. Regelmäßig gibt es dabei verschiedene, in den jeweiligen Ländern als *die* (deutsch/französisch/englisch/etc sprachige) Originalfassung des Filmes angesehene Version.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die bestehende Regelung des § 39 Abs 4 UrhG insofern problematisch ist, als sie – wie dies auf Grund zweier jüngst ergangener oberstgerichtlicher Entscheidungen klar geworden ist – insofern undeutlich ist, als nicht klar zum Ausdruck kommt, in welcher Form der/die Filmurheber zu nennen ist/sind. Bei Beibehaltung dieser Ausnahmebestimmung sollte hier jedenfalls eine Klarstellung getroffen werden.

Schon 1936 wurde überdies (zu Recht) festgestellt, daß die Interessen der Urheber auch im System der *cessio legis* in ausreichendem Maße dadurch gewahrt bleiben, daß die Rechte an vorbestehenden Werken (zB Buchvorlagen, Drehbücher, Schallplatten) von der Legalzession nicht umfaßt sind. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß zB das deutsche Urheberrechtsgesetz, das eine Vermutungsregelung in ähnlicher Form, wie dies im Entwurf vorgesehen ist, allerdings nicht nur hinsichtlich der den Filmurhebern an einem Filmwerk zustehenden Rechte kennt (§ 89 dUrhRG), sondern auch hinsichtlich der den Urhebern vorbestehender Werke an dem darauf aufbauend hergestellten Filmwerk zustehenden Rechte (§ 88 dUrhRG). Diese begleitende Maßnahme ist in dem Entwurf der UrhGNov 1994 überhaupt nicht vorgesehen.

Von der *cessio legis* unangetastet bleiben überdies selbstverständlich die Rechte, die sich aus der inneren, geistigen Verbundenheit des Filmurhebers mit dem (Film)Werk, an dessen Herstellung er gesamtgestalterisch mitgewirkt hat, ergeben (zB Recht auf Namensnennung; Schutz gegen Entstellungen/Verstümmelungen).

Infolge der Internationalisierung der Filmindustrie, dem in diesem Wirtschaftsbereich enorm gestiegenen Finanzierungsbedarf, wie auch der Fortentwicklung der Technologie, bedeutet jede dem (österreichischen) Filmhersteller auferlegte (rechtliche und/oder wirtschaftliche) Beschränkung einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Filmproduzenten anderer Länder. Wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist, daß (zumindest) diejenigen schöpferischen Leistungen (bzw Rechte der Filmurheber, wie zB des Regisseurs), die ohnehin nicht getrennt von dem Filmwerk, für welches sie erbracht wurden, verwertet werden könnten, für eine ungehinderte Verwertung des Filmes auch in Form eines buy-out voll abgegolten werden können. Letztlich hätte auch schon die Einführung von (gesetzlich zwingend vorgeschriebenen) Beteiligungsansprüchen der Filmurheber an (sog passiven) Vergütungsansprüchen (zB Leerkassettenvergütungen; Kabel – TV), bei welchen das Argument der Rechtssicherheit in gewisser Weise in den Hintergrund tritt, zur Folge, daß die Möglichkeiten zur unabdinglichen Refinanzierung der eingesetzten Mittel die Chance, (im vorhinein (leider) ohnedies niemals kalkulierbare) Erlöse zu erzielen, für den Hersteller/Auftraggeber/Finanzier eines Filmes geschmälert werden. Auch die EG hat in ihrer jüngst erlassenen Vermiet- und Verleihrichtlinie daher dem Umstand, daß die Investition für die Herstellung von Filmen außerordentlich hoch und risikoreich ist, dadurch Rechnung getragen, daß selbst die den Filmurhebern eingeräumten unverzichtbaren Beteiligungsansprüche durch eine, bei Abschluß des Vertrages über die Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes zu leistende Pauschalzahlung, im Sinne einer Vollabgeltung der Rechte/Ansprüche, abgegolten werden können.

Weiters darf nicht übersehen werden, daß die schöpferischen Leistungen im Rahmen der (gewerbsmäßigen) Filmherstellung regelmäßig von Mitwirkenden (Filmurheber) erbracht werden, die in einem *Dienstverhältnis zum Filmhersteller* stehen und damit auch – im Gegensatz zum freischaffenden Künstler und/oder sonst selbständig Tätigen – in das jedem sonstigen (= nicht schöpferisch tätigen) unselbständigen Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Netz sozialer Absicherungen und Begünstigungen integriert sind. Immerhin liegt der Aufwand für Personalkosten daher auch regelmäßig bei mehr als 50 % der Herstellkosten eines Filmes.

Dem im Urheberrecht verankerten Grundsatz, wonach der Urheber an den wirtschaftlichen Früchten seines Schaffens angemessen zu beteiligen ist, wird durch Zahlung von, auf sozialpartnerschaftlicher Ebene, unter der Annahme eines buy-out ausgehandelter (Mindest)Gagen, die weit über dem sonst üblichen Lohn- und Gehaltsniveau liegen, ausreichend Rechnung getragen. Bei Festlegung dieser (Mindest)Gagen sind die betreffenden Interessenvertretungen im übrigen selbstverständlich von einem, zur Erhaltung der von allen Beteiligten als notwendig erkannten uneingeschränkten Verkehrsfähigkeit des "Produktes Film" erforderlichen buy-out, einer Vollabgeltung aller (Urheber)Rechte und Ansprüche, ausgegangen. Hinzu kommt, daß diese Fixzahlungen überdies unabhängig davon geleistet werden, ob ein Film (wirtschaftlich) erfolgreich verwertet werden kann (und nur dann könnte eigentlich von wirtschaftlichen Früchten des künstlerischen Schaffens gesprochen werden) bzw ob mit dem dem Filmproduzenten zur Verfügung stehenden bzw von ihm zu verantwortenden Produktionsbudget auch alle (künstlerischen) Gestaltungswünsche der Filmurheber (insbesondere des Regisseurs) überhaupt erfüllt werden können (Produktionskosten-Überschreitungsrisiko).

Die Bereitschaft zur Investition in das österreichische Filmschaffen hängt – im Hinblick auf die notwendige Refinanzierung der eingesetzten Finanzierungsmittel – maßgeblich von den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Produktion und die Auswertung ab. Jede Verringerung der Möglichkeiten/Quellen zur Refinanzierung verringert den Spielraum für künftige Neuproduktionen und gefährdet damit letztlich Arbeitsplätze im Bereich des Filmschaffens.

Eine Veränderung des bestehenden Systems der Vollabgeltung müßte aber zwangsläufig auch zu einer Reduzierung der bisher erfolgsunabhängigen Zahlungen führen, allfällige zusätzliche, gesetzlich festgelegte (wirtschaftliche) Beteiligungsansprüche der Filmurheber würden damit auch zu einer wirtschaftlichen Beteiligung am (Verlust)Risiko.

Auch die in den letzten Jahren (erfreulicherweise) deutlich gestiegene Bereitschaft der öffentlichen Hand, das österreichische Filmschaffen verstärkt zu unterstützen und ua mehr Förderungsmittel zur Verfügung zu stellen (vgl Novelle des Filmförderungsgesetzes 1993; Revitalisierung der Rosenhügelstudios; Errichtung des Wiener Filmfinanzierungsfonds), erfordert die Stützung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Filmproduzenten in dem ohnedies sehr stark umkämpften Markt, und somit die Beibehaltung/Verbesserung der (rechtlichen)Ausgangssituation für den Filmhersteller, diese Mittel auch wieder zurückzahlen zu können.

Schließlich bleibt festzuhalten, daß sich die *cessio legis* Regelung durchaus im Rahmen der filmurheberrechtlichen Regelungen anderer europäischer, moderner Urheberrechtsgesetze bewegt. Hier nimmt sie eine zweckmäßige und sinnvolle Mittelstellung zwischen dem in manchen europäischen Ländern bestehenden Copyright-System einerseits, dem zufolge der Filmhersteller als Urheber des Filmwerkes anzusehen ist und den in anderen Ländern bestehenden Systemen von Vermutungsregelungen andererseits, wonach umfassende Rechtseinräumungen an den Filmhersteller gesetzlich vermutet werden, ein.

ad Artikel I. 6. (§ 40 Abs 1)

Die bislang bestehende Vorschrift hinsichtlich der Bezeichnung als Filmhersteller für Rechtsnachfolger entspricht einem tatsächlichen Bedürfnis der Praxis und soll daher beibehalten werden.

ad Artikel I. 7. (§ 40 Abs 2)

Bei Beibehaltung der *cessio legis* kein Änderungsbedarf. Gerade an dieser (vorgesehenen) Änderung zeigt sich übrigens die Problematik eines allfälligen Wegfalles des Systems der *cessio legis*. Denn es würde völlig im Widerspruch mit den Anforderungen und Gegebenheiten der Praxis stehen, wenn es bei der Übertragung von ausschließlichen Nutzungsrechten an einem Film ("Exklusivlizenzen") darauf ankäme, daß die (Vielzahl der) Filmurheber ihre Zustimmung zur Weiterübertragung erteilen müßten. Damit wäre jeglicher Handel mit Filmen bzw Filmrechten unterbunden bzw in unangemessener und unerträglicher Art und Weise belastet. Hier kann es einzig und allein nur so sein, daß der Filmhersteller als nicht nur für die Herstellung des Filmes, sondern auch für die Auswertung des Filmes organisatorisch und kaufmännisch Verantwortlicher, eine Zustimmung zu erteilen hat oder nicht.

ad Artikel I. 8. (§ 42 Abs 1 bis 3)***§ 42 Abs 1***

Der eingefügte dritte Satz in § 42 Abs 1 ist im Sinne der Klarstellung, daß auch ursprünglich für einen anderen (nämlich eigenen) Zweck hergestellten Vervielfältigungsstücke in der Folge nicht dazu verwendet werden dürfen, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu begrüßen.

§ 42 Abs 2

Die Problematik des § 42 Abs 2 liegt nach Ansicht des Produzentenverbandes insbesondere darin, daß durch den vorgeschlagenen Gesetzestext bzw die darin verwendeten Begriffe wie, "Schule und Hochschule", "für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre", "in dem dadurch gerechtfertigten Umfang", sowie "in der für eine bestimmte Schulkasse bzw Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl" und "Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch" zu ungenau sind bzw einen inhaltlich zu weitgehenden Spielraum/Rahmen vorgeben. Der Kreis der solcherart begünstigten Institutionen/Bildungseinrichtungen wäre jedenfalls genauer zu umschreiben.

Weiters ist die Bezeichnung der "Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind", in dieser Form zu ungenau. Denn gerade das in den Erläuterungen angeführte Beispiel der Serie "Universum" zeigt die dabei gegebene Problematik auf. Trotz ihres sicherlich auch belehrenden Charakters ist diese Serie mit Sicherheit nicht primär zum (alleinigen) Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt, sondern als Wissenschafts-/Dokumentationsfilm vor allem für Zwecke der Allgemeinbildung anzusehen. Naturgemäß können aber auch sämtliche Filme, die primär allgemein bildend sind, *auch* zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch verwendet werden. Wenn überhaupt wäre hier eine Definition, wie sie etwa das deutsche Urheberrechtsgesetz in § 47 dUrhG mit dem Begriff der "Schulfunksendung" (= Sendungen, die als solche durch den Sender im Rahmen des Programmes bezeichnet werden) vorzuziehen. Nach der zitierten deutschen Regelung fallen im übrigen gerade allgemein bildende Sendungen nicht unter die begünstigten (Schulfunk)Sendungen. Überdies bezieht sich die Ausnahmeregelung des deutschen Urheberrechtsgesetzes ausschließlich auf Schulfunksendungen und nicht auf (Film)Werke an sich.

§ 42 Abs 3

Die in § 42 Abs 3 vorgesehenen Begünstigungen können seitens der Filmwirtschaft nur teilweise akzeptiert werden, da damit die Möglichkeit geschaffen würde, in einem nicht unerheblichem Ausmaß Filmwerke der Öffentlichkeit ohne Zustimmung des Filmherstellers zugänglich zu machen.

Die in § 43 Abs 3 Z 2 vorgesehene Möglichkeit zur Veröffentlichung muß jedoch abgelehnt werden. Abgesehen davon, daß durch die Formulierung "... das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen." nicht klargestellt ist, in welcher Form diese Zugänglichmachung erfolgen kann (zB auch durch öffentliche Vorführung ?), würde durch diese Bestimmung dem Filmurheber/Filmhersteller die Möglichkeit genommen, die unter Umständen aus wirtschaftlichen Überlegungen notwendige Steuerung des Auswertungs-/Veröffentlichungszyklusses vollständig zu kontrollieren.

§ 42 Abs 4

Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn einerseits die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften unter bestimmten Voraussetzungen nicht zulässig sein soll, die Vervielfältigung von ganzen Filmwerken jedoch ohne Einschränkung zulässig wäre. Abgesehen von dem Fall des § 42 Abs 3 Z 1 dürfte daher eine Vervielfältigung ganzer Filmwerke ebenfalls stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig sein.

ad Artikel I. 9. (§ 42a und § 42b)

Die vorgesehene Neuregelung der Reprographie(vergütung) ist insofern unklar, als keine klare Abgrenzung zu den bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch erkennbar ist. Insbesondere wäre der Vorgang des Reprographierens näher zu beschreiben bzw müßte daraus klar hervorgehen, daß die Vervielfältigung von Filmen, in welcher Form auch immer, nicht unter den Begriff "Reprographie" fallen kann. Insofern müßte auch klargestellt werden, welche Vorgänge bzw welche Geräte tatsächlich unter die Vergütungspflicht fallen. Keinesfalls kann es jedoch so sein, daß die im Bereich der Filmwirtschaft agierenden Filmkopieranstalten zum Kreis der Zahlungspflichtigen oder womöglich sogar (Film/Video)Aufnahmegeräte zur Gruppe der vergütungspflichtigen Geräte gezählt werden können.

Jedenfalls sollte, wie dies im deutschen Urheberrechtsgesetz der Fall ist, die Betreibervergütung überdies auf den Kreis von ausgesprochenen Großbetreibern eingeschränkt werden.

ad Artikel I. 10.

kein Kommentar

ad Artikel I. 11.

Interessen der Filmwirtschaft nicht unmittelbar betroffen

ad Artikel I. 12.

Interessen der Filmwirtschaft nicht unmittelbar betroffen

ad Artikel I. 13.

Interessen der Filmwirtschaft nicht unmittelbar betroffen

ad Artikel I. 14.

Interessen der Filmwirtschaft nicht unmittelbar betroffen

ad Artikel I. 15. (§ 56a, § 56b und § 56c)

Sämtliche der unter dieser Ziffer angeführten Neuregelungen bringen in unangemessener Weise erhebliche Nachteile für die Filmwirtschaft mit sich und werden daher abgelehnt.

§ 56a

Abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung dieser Bestimmung kommt nicht klar zum Ausdruck, ob die öffentlichen Vorführungen für jeweils einzelne Besucher dahingehend zu verstehen sind, daß einige wenige Besucher oder jeweils nur ein einziger Besucher der (zB in einer Filmkabine) gemeint ist.

§ 56b

In diesem Zusammenhang darf auf die allgemeinen Ausführungen zu § 42 Abs 2 verwiesen werden.

§ 56c

Abgesehen davon, daß die Regelung betreffend die Fremdenverkehrsbetriebe eindeutig im Widerspruch zu den internationalen Urheberrechtskonventionen, denen Österreich angehört (insbesondere RBÜ), stünde, wäre eine derartige Regelung *weltweit einzigartig*. Hinzu kommt, daß der Begriff "Fremdenverkehrsbetrieb" in keiner Weise näher definiert ist – bei weiter Auslegung würde dazu jeder Gastronomiebetrieb und jede Kleinprivatpension zu zählen sein (somit über 30.000 Betriebe in Österreich). Überdies gibt es keinerlei sachliche Begründung, weshalb ein bestimmter, eindeutig auf Gewinnerzielung orientierter Wirtschaftsbereich (nämlich die Fremdenverkehrsbetriebe) zu Lasten eines anderen Wirtschaftszweiges, nämlich der Filmwirtschaft, derart begünstigt werden soll. Aber auch sonst besteht keinerlei sachliche Notwendigkeit zur Einführung dieser "Enteignungsregelung". Bekanntlich geht diese Forderung der Fremdenverkehrswirtschaft auf eine schon im Jahre 1980 erstmals (unter dem Schlagwort "Schlechtwetterprogramm") erhobene Forderung zurück. Das damals vorgetragene Argument, wonach es für die Fremdenverkehrswirtschaft de facto unmöglich sei, Rechte

an (attraktiven) Filmen zur Vorführung zu erwerben, da sich die jeweiligen Rechteinhaber zur Freigabe dieser Rechte nicht entschließen konnten, ist im Hinblick auf die heutzutage gegebene Vielzahl der in Österreich empfangbaren Fernsehprogrammen, die auch zahlreiche Spielfilme enthalten, selbst aus der Sicht der Fremdenverkehrswirtschaft im Jahre 1993 in keiner Weise mehr stichhäftig.

Überdies würde diese Erleichterung der Möglichkeit zur Vorführung von Filmen jedenfalls auch zu Lasten der sonstigen Wirtschaftsbetriebe, die ausschließlich und alleine die öffentliche Vorführung von Filmen besorgen (insbesondere Kinos), gehen, in einigen Fällen sogar deren wirtschaftlichem Ruin führen. Das in der jüngsten Vergangenheit wieder etwas rückläufige "Kinosterben" würde damit wieder in entgegengesetzter (negativer) Richtung beschleunigt werden. Damit im Widerspruch stünden auch die Bestrebungen die öffentliche Hand zur Förderung der österreichischen Filminfrastruktur, zu der notwendigerweise auch die Kinobetriebe, insbesondere außerhalb der Ballungszentren in ländlichen Gebieten, zählen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf verwiesen, daß die Anführung der Worte "Bild- oder Schallträger" im gegebenen Zusammenhang überdies sinnstörend ist, da Filme wohl entweder nur auf Bild- oder Bild-/Schallträgern, niemals jedoch auf Schallträgern alleine, zur Aufführung gelangen können.

ad Artikel I. 16. bis 21.

siehe die Ausführungen zu den jeweiligen Verweisungsparagraphen

ad Artikel I. 22. (§ 87a Abs 2)

kein Einwand

ad Artikel I. 23. bis 25.

siehe Anmerkungen zu den jeweiligen Verweisungsparagraphen

ad Artikel I. 26. und 27.

kein Einwand

ad Artikel I. 28.

Abgesehen von der grundsätzlichen Überlegung der Ablehnung des Folgerechtes, kein Einwand. Allerdings zeigt gerade die Notwendigkeit der Einführung dieser Bestimmung (der materiellen Reziprozität) die Problematik der Einführung des Folgerechtes an sich.

ad Artikel II.

siehe die vorstehenden Ausführungen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Georg Pachler